

XIII. (Betrug mittels fingirter Schuldscheine.)

Mercurius, ein sehr verschuldeter Handelsmann, wendet folgenden Kunstgriff an, um sich creditfähig zu machen. Er läßt sich vorerst von seinem Freunde Vulpinus einen fingirten Schuldschein über 500 fl. ausstellen, dann begibt er sich zu Simplicius und ersucht denselben, ihm 100 fl. zu leihen; um aber leichter Credit zu erhalten, weist er jenen Schuldschein vor mit dem Bemerkten, sein Freund sei augenblicklich nicht in der Lage, ihn zu bezahlen, jedoch in drei Monaten werde er das Geld von demselben sicher bekommen, und dann sofort seine Schuld begleichen. Daraufhin übergibt ihm Simplicius die 100 fl. Vulpinus aber erhält seinen fingirten Schuldschein wieder zurück.

Jedoch nach kurzer Zeit ist Mercurius genöthiget, sich zahlungsunfähig zu erklären. Um aber doch wenigstens einen kleinen Betrag für die nothwendigsten Bedürfnisse seiner Familie zu retten, stellt er an Vulpinus einen Schuldschein über 200 fl. aus mit dem Ersuchen, diesen Schein seinerzeit bei der Concursmassa-Verwaltung einzureichen und dann die entsprechende Theilsumme, die er erhalten werde, ihm einzuhändigen. Das Manöver wird ausgeführt; Vulpinus erhält aus der Concursmassa 80 fl., welche er aber nicht seinem Freunde gibt, sondern für sich behält, ohne daß Mercurius ihn vor Gericht darüber belangen kann, weil er sonst als Betrüger bestraft würde. *Par nobile fratrum!* Endlich zu Ostern geht Mercurius in sich und unterwirft seine Manipulationen dem Urtheile des Beichtvaters. Nun fragt es sich: Welches Urtheil hat der Beichtvater zu fällen über die moralische Schuld des Mercurius, und welche Verpflichtungen muß er demselben auferlegen?

Antwort. Es ist kein Zweifel, daß sich Mercurius durch sein Vorgehen gegen Simplicius schwer veründigt hat; denn seine Verhältnisse waren derartige, daß er seine Zahlungsunfähigkeit voraussehen mußte. Nur dann könnte man etwas milder urtheilen, wenn er damals noch gegründete Hoffnung gehabt hätte, seine Schuld begleichen zu können; dies scheint aber kaum der Fall gewesen zu sein. Ebenso hat Mercurius im zweiten Falle objectiv genommen an der Concursmassa einen schweren sündhaften Betrug begangen; jedoch wenn er sich in äußerster Noth befunden hätte, so könnte man ihn vielleicht in etwas entschuldigen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beichtvater den Mercurius an und für sich verpflichten muß, dem Simplicius jene Quote des Darlehens, die er aus der Concursmassa nicht gezogen hat, zu restituieren. Freilich wird Mercurius unter den obwaltenden Umständen dieser Pflicht nicht nachkommen können und selbe wird also einstweilen suspendiert bleiben, jedoch sie lebt wieder auf, sobald ihm die Restitution ganz oder theilweise möglich wird. Ebenso ist er im Falle der Möglichkeit verpflichtet, jene 80 fl., die Vulpinus unrechtmäßigerweise von der Concursmassa bezogen, zu restituieren, wenn dieser es unterläßt. Denn Mercurius

ist Auftraggeber und als solcher ist er der moralische Urheber des Betruges, als welcher er die Pflicht hat, den angerichteten Schaden gut zu machen, falls es der unredliche Besitzer nicht selber thut.

Frient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XIV. (Ueber den den Gerasenern aus dem Wunder Christi erwachsenen Schaden.) Aus fernen Landen wird der Redaction geschrieben: „Es wird viel unter den Gelehrten gestritten, ob der göttliche Heiland als Mensch angesehen, die Gerechtigkeit verletzt habe, als er im Lande der Gerasener die bösen Geister in eine Herde Schweine fahren ließ, die sich dann ins Meer stürzte, so daß die Besitzer der Schweine einen großen Schaden litten?“ Man bittet um Lösung dieser Streitfrage!

Wir antworten: Katholische Gelehrte streiten über diesen Punkt wohl sicher nicht; denn die Frage, mit welchem Rechte Christus die Gerasener durch seine Zulassung ihrer Herden verlustig gemacht, kann und muß in Erwägung der Gottheit des Heilandes und der hypostatischen Vereinigung derselben mit der Menschheit, folglich seiner unbeschränkten Herrschaft und seines Eigenthumsrechtes über alle Geschöpfe — „Domini est terra et plenitudo ejus!“ — a priori als eine blasphemische abgewiesen werden. — Wir setzen nur hieher, was Maldonat an dieser Stelle jagte: „Quaeri etiam a quibusdam solet, cur Christus, tam mitis, ut arundinem quassatam non confringeret, et linum fumigans non extingueret; tantum illis civibus damnum intulerit? Respondeo: voluisse Christum, ut etiam porci gloriae Dei et hominum saluti servirent. Servierunt autem gloriae Dei, quia sua praecipitatione Christi potestatem declararunt. Hominum autem saluti servissent, si cives illi pro eo, ac debuerunt, viso miraculo Christum recepissent. Sed impedivit humana malitia divina consilia“. Cfr. Maldonat, Comment. in Matth. Cap. VIII. 31.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XV. (Mess- und Opferwein.) Das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten erließ in Nr. 3 des Diöcesanblattes folgende Verordnung: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge treten Weinhändler an die Decanats- und vielleicht auch Pfarrämter mit dem Ansuchen heran, von ihnen den Mess- oder Opferwein zu beziehen. Bei dem Umstande nun, daß zur heiligen Messe reiner Naturwein — vinum de vite — erforderlich ist, derselbe aber heutzutage erfahrungsgemäß oft chemische oder ungehörige Zusätze erhält (Gallisiren, Petiotisiren), wodurch sich für das heilige Opfer eine materia illicita, vielfach auch invalida ergibt, die Unterscheidung von Natur- und Kunstwein aber sehr schwer hält und Täuschungen unterliegt, wird es hiermit den Pfarrämtern und sonstigen Priestern, welche den Opferwein zu besorgen haben, zur Gewissenspflicht gemacht, denselben von geisti-